



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

02. Jahrgang

Freitag, den 17. März 2017

Nr. 03/2017

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten ..... Seite 2

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2016 ..... Seite 3

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz- Neugraben“ - Gewässerschau 2017 ..... Seite 3

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde Seite 4

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf ..... Seite 4

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz ..... Seite 4

Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Radeland ..... Seite 4

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 30.03.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 11.05.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 05.05.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**  
am 20.03.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 15.05.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 06.04.2017  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2017 folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 17/001** Interkommunale Zusammenarbeit im Personstandswesen - Genehmigung des Eilbeschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf
- VV 17/002** Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von 645.000 € mit einer Zinsbindung bis zum 30.12.2026 durch den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark
- VV 17/003** Genehmigung des Eilgrundsatzbeschlusses zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren: Straßenbegleitgrün-, Straßenreinigungs- und Friedhofspflege sowie Winterdienst
- VV 17/004** Beschluss zur Übertragung der kommunalen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ auf die BBP- Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs- GmbH

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.03.2017



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten

### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das

Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

### **Sprechzeiten:**

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)

Montag und Dienstag: 07:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag: 07:30 - 18:30 Uhr

Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, den 07.03.2017

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## **Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

### **Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2016**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/ 10, Nr.27) wird hiermit die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow-Fläming für die Stadt Baruth/Mark ortsüblich bekannt gemacht.

Die Liste der ortsüblichen Bodenrichtwerte sowie die dazugehörigen Kartenauszüge und Erläuterungen für baureifes Land liegen

**vom 20.03.2017 bis einschließlich dem 20.04.2017**

in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeit kann gemäß § 196 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat ihren Sitz beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### **Hinweis:**

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform. Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter **BORIS Land Brandenburg** durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2016 stehen dort voraussichtlich ab Mitte März 2017 zur Verfügung.

*gez. Anett Thätner*

*Vorsitzende des Gutachterausschusses*

### **Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“**

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

### **Betr.: Gewässerschau 2017**

Die Durchführung der diesjährigen Gewässerschau findet am **12.04.2017 um 9.00 Uhr** statt. Treffpunkt ist im Rathaus Stadt Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49, 15936, Dahme/Mark, Sitzungssaal.

### **Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:**

- Begrüßung
- Allgemeine Informationen
- Protokollkontrolle
- Festlegung der zu schauenden Bereiche

Mit freundlichen Grüßen

*Claus*  
*Verbandsvorsteher*

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde

Die Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Horstwalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zur Jagdgenossenschaft Horstwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Freitag, dem 07. April 2017 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus, An der Düne 29 in Horstwalde** recht herzlich ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführer
4. Revisionsbericht Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Auszahlung der Jagdpacht
8. Sonstiges

*Der Vorstand*

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf

Die Versammlung findet am **Freitag, den 31.03.2017 um 19.00 Uhr im Gasthaus Jahn** statt.

#### Tagesordnung

- 1 Bericht des Jagdvorstehers
- 2 Bericht des Jagdobmannes
- 3 Kassenbericht
- 4 Bericht der Revision
- 5 Entlastung des Vorstandes
- 6 Wahl des Vorstandes
- 7 Auszahlung der Jagdpacht

Hinweis:

Wer Interesse an der Mitarbeit im Vorstand hat sollte sich bis zum 25.03.2017 beim Jagdvorsteher melden.

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

*W. Göres*

*Jagdvorsteher*

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz

Am **Freitag, dem 28.04.2017** führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung **um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Paplitz** durch.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Jagdpächter
4. Rechenschaftsbericht / Kassenbericht
5. Auswertung der Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Diskussion
8. Beschlussfassung
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Auszahlung der Jagdpacht

*Helmut Dornbusch*

*Jagdvorsteher*

### Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Radeland

Am **Freitag den 07.04.2017 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Radeland**

#### Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Rechenschaftsbericht der Jägeregemeinschaft
3. Diskussion über Neuverpachtung ab 2018
4. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht 2016/2017
5. Beschluss über den Bericht des Vorstandes
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

*Rainer Schacht*

*Jagdvorsteher*

#### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 11.04.17,**

**Erscheinung: 21.04.17**